



Pädagogische
Hochschule
Steiermark

Mitteilungsblatt

der Pädagogischen Hochschule Steiermark

Studienjahr 2021/22

24.01.2022

12. Stück

Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie an der Pädagogischen Hochschule Steiermark

**Verordnung des Rektorats der Pädagogischen Hochschule Steiermark vom
11.01.2022**

Medieninhaberin, Herausgeberin und Redaktion:
Pädagogische Hochschule Steiermark

Anschrift der Redaktion:
Büro der Rektorin, Hasnerplatz 12, 8010 Graz

Verordnung des Rektorats über Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie an der Pädagogischen Hochschule Steiermark



Pädagogische
Hochschule
Steiermark

Präambel

Das Bundesgesetz über hochschulrechtliche Sondervorschriften an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen aufgrund von COVID-19 (2. COVID-19-Hochschulgesetz – 2. C-HG) ermächtigt das Rektorat zur Erlassung von hochschulrechtlichen Sondervorschriften. Auf Grundlage des § 1 Abs 2 des 2. C-HG kann das Rektorat im Rahmen der Regelungen für die Benützung von Räumen und Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule durch Hochschulangehörige gemäß § 15 Abs 3 Z 21 HG Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie insbesondere für die Teilnahme an Präsenz-Lehrveranstaltungen und Prüfungen oder an Eignungs- und Aufnahmeverfahren oder für die sonstige Benützung von Räumlichkeiten und Einrichtungen festlegen. Es kann ein Nachweis über eine lediglich geringe epidemiologische Gefahr verlangt werden. Gemäß § 1 Abs 2a 2. C-HG kann die Rektorin oder der Rektor Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie für Angehörige der Pädagogischen Hochschule gemäß § 72 Z 2 bis 4 HG festlegen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Teilnahme an Präsenz-Lehrveranstaltungen, -Prüfungen, -Eignungs- und -Aufnahmeverfahren, die in den Räumlichkeiten der Pädagogischen Hochschule Steiermark stattfinden sowie für die sonstige Benützung von Räumlichkeiten und Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule Steiermark.

§ 2 Regelungen für die Benützung von Räumlichkeiten und Einrichtungen

Hochschulangehörige, die Räumlichkeiten und Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule Steiermark benützen, müssen sich an die jeweils geltenden Hygiene- und Verhaltensregeln halten, wie insbesondere an das verpflichtende Tragen von FFP2-Masken. Zudem sind sie verpflichtet, einen Nachweis gemäß § 1 Abs 2 Z 1 – 3 der 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung (3. COVID-19-MV) vorzulegen.

§ 3 Sondervorschrift für die Teilnahme an Präsenz-Lehrveranstaltungen, -Prüfungen, -Eignungs- und -Aufnahmeverfahren

- (1) Studierende, Lehrende und Studienwerber/innen an der Pädagogischen Hochschule Steiermark, die an Präsenz-Lehrveranstaltungen, -Prüfungen, -Eignungs- und -Aufnahmeverfahren teilnehmen, müssen sich an die jeweils geltenden Hygiene- und Verhaltensregeln halten, wie insbesondere an das verpflichtende Tragen von FFP2-Masken.
- (2) Teilnehmer/innen an Präsenz-Lehrveranstaltungen, -Prüfungen, -Eignungs- und -Aufnahmeverfahren müssen einen Nachweis gemäß § 1 Abs 2 Z 1 – 3 der 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung (COVID-19-MV) vorlegen. Das Vorliegen eines solchen Nachweises wird beim Zutritt zu den jeweiligen Räumlichkeiten überprüft. Liegt er nicht vor, ist die Teilnahme an der Lehrveranstaltung, Prüfung oder am Eignungs- und Aufnahmeverfahren nicht gestattet.

§ 4 Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 30. September 2022 außer Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die im Mitteilungsblatt vom 29. September 2021, 56. Stück kundgemachte Verordnung außer Kraft.

Für das Rektorat

e.h. Prof.ⁱⁿ Elgrid Messner